

Satzung

Schulverein der Stadtteilschule Walddörfer e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Schulverein der Stadtteilschule Walddörfer e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfebedürftiger Personen i.S.v. § 53 Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere wie folgt:
 - a. Ideelle und materielle Unterstützung der Stadtteilschule Walddörfer (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c. Ausstattung des Computerbereiches
 - d. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e. Unterstützung bei Herausgabe einer Zeitung an der Schule (bspw. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - f. Außendarstellung der Schule
 - g. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i. Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - j. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - k. Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Gruppen
 - l. Betrieb einer Schulbibliothek
 - m. Gestaltung des Außengeländes
 - n. Beschaffung von Spielgeräten
 - o. die finanzielle und ideelle Unterstützung hilfebedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können
 - p. Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 - q. Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
 - r. Unterstützung von Projekten zur Förderung der Inklusion und der Integration

Der Verein will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern.

Der Verein will insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z. B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kindern aus sozial und wirtschaftlich

schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen sollten jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gelten §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden

(2)

Mitgliedern des Vereins kann in Erfüllung der satzungsmäßigen Tätigkeit eine Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale gemäß Einkommensteuergesetz gezahlt werden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins muss berücksichtigt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Verein kann den Auslagenersatz pauschalieren. Dazu sollte er einen Nachweis der Auslagen über einen Zeitraum von z.B. drei Monaten führen und dann die Kosten pauschalieren.

- (3) Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z. B. zum Erwerb oder zur baulichen Verbesserung eines Schullandheimes, zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule).

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft können die Eltern im Interesse ihres Kindes sowie Freunde und Förderer der Stadtteilschule Walddörfer erwerben.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod bzw. Auflösung der juristischen Person

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres.
Wird von Seiten des Mitglieds nichts Gegenteiliges erklärt, endet die Mitgliedschaft automatisch, sobald das Mitglied kein Kind mehr an der Stadtteilschule Walddörfer hat.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Nach der Beschlussfassung muss die nächste dem Ausschluss folgende Hauptversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds bedarf im Fall einer Anrufung der Mitgliederversammlung zur endgültigen Bestätigung einer Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen dieser Mitgliederversammlung. Erfolgt innerhalb einer Frist von 2 Monaten keine Anrufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschluss auch ohne Votum der Mitgliederversammlung wirksam.
- (3) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.
Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben oder Arbeitsleistungen gefordert werden. Es kann auch eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Entscheidung über Fälligkeit und Höhe obliegt der Hauptversammlung.

Die Beitragszahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung.

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar. Über geleistete Zahlungen stellt der Vorstand des Vereins auf Wunsch eine Bescheinigung aus.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Haupt- und die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Rechnungsführer und
 - zwei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind entweder

- der 1. und 2. Vorsitzende oder
- der 1. Vorsitzende und der Rechnungsführer oder
- der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer oder
- je nach Verfügbarkeit einer der Vorsitzenden und der Rechnungsführer.

Sie vertreten den Verein rechtswirksam.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode einen kommissarischen Nachfolger wählen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.
- (4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 9 Hauptversammlung und Mitgliederversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird jährlich einmal und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann auf Beschluss der Versammlung verändert oder erweitert werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, eine Mitgliederversammlung nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Hauptversammlung nimmt entgegen:
1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 2. den Bericht des Rechnungsführers
 3. den Bericht der Kassenprüfer
 4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 5. die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und
 6. die freiwillige Auflösung des Vereins

Sie erteilt Entlastung.

(4) Die Hauptversammlung wählt

1. den Vorstand
2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Hauptversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen ist.

(6) Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.

Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Hauptversammlung.

Die Kassenprüfer empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Hauptversammlung die Entlastung.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

(2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 12 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Freie und Hansestadt Hamburg“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise soll das Vermögen für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung verwendet werden.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Hauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seiner Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.

- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Hauptversammlung vorzunehmen.

Hamburg, den 28. März 2018